Verordnung

betreffend

den Verkauf von Brod.

(Vom 19. Dezember 1895.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 2 des Gesetzes betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln nach Gewicht, vom 3. November 1895,

mit Genehmigung des Kantonsrates,

verordnet:

§ 1. Das zum Verkaufe bestimmte Brod, mit Ausnahme der Einschneidbrode, der Kleinbrode unter $^1/_2$ kg. und der Produkte der Kleinbäckerei, ist in Laiben zu backen, welche möglichst genau ein Gewicht von $^1/_2$, 1, $1^1/_2$ und 2 kg. haben und mit dem aufgedrückten Namenszeichen des Bäckers versehen sein sollen.

Alles Brod soll gut und wohl ausgebacken und ohne Beimischung fremdartiger Stoffe hergestellt sein. Durch Alter, mangelhafte Aufbewahrung oder aus andern Ursachen verdorbenes Brod darf nicht verkauft werden.

§ 2. Bei Abgabe des Brodes im Verkaufslokal hat der Verkäufer das Brod stets vorzuwägen. Für den Verkauf ausser dem Lokal (beim Verführen oder Vertragen) soll jedes Brod mit der Angabe des Gewichtes versehen sein. Der Verkäufer ist für die Richtigkeit der Gewichtsangabe verantwortlich.

§ 3. Bei Laiben, welche mehr als das vom Käufer verlangte Gewicht haben, dürfen Abschnitte zur Gewichtsverminderung nicht gemacht werden. Mangelndes Gewicht der Laibe ist dagegen durch Beigabe kleiner Brödchen zu ersetzen.

§ 4. Die Verkaufslokale sollen reinlich und gut gelüftet und zur Kontrole des Vorwägens für das Publikum zugänglich sein.

Verkaufsartikel, welche auf das Brod schädlich oder unappetitlich einwirken, dürfen in solchen Lokalen nicht gehalten werden.

Das Betasten des Brodes durch den Käufer ist verboten.

§ 5. Jeder Brodverkäufer ist gehalten, den Preis seines Brodes im Verkaufslokal in augenfälliger Weise dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

§ 6. Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben den Brodverkauf zu überwachen. Sie haben in bestimmten Zeiträumen, jedoch ohne Voranzeige, die Läden, wo Brod verkauft wird, zu besuchen und dessen Beschaffenheit, sowie die beim Verkauf benutzten Wagen zu prüfen. Ebenso sind die Lokalitäten, in denen die Zubereitung und der Verkauf des Brodes stattfindet, sowie die für den Verschleiss desselben bestimmten Transportmittel ihrer Kontrole unterstellt.

Ueber das Resultat der Untersuchungen erstatten sie jährlich Bericht zu handen der Sanitätsdirektion.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Polizeibusse von 2 bis 50 Franken bestraft.

Wo die Qualität des Brodes oder die Beschaffenheit der Wagen in dem Masse oder so oft von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, dass dabei auf böse Absicht geschlossen werden kann, soll der Fehlbare wegen Betruges dem Gerichte überwiesen werden.

§ 8. Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gesundheitsbehörden gehen in erster Instanz an das Statthalteramt, in letzter an den Regierungsrat.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft. Durch dieselbe werden die Verordnungen vom 19. Februar 1857 und 18. August 1864 (24. November 1877) betreffend den Verkauf von Brod, Mehl, Getreide u. s. w. aufgehoben.

Zürich, den 19. Dezember 1895.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.